



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 39/19

09.12.2020

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 18. Februar 2021, 11:30 Uhr**, in der Aula Sulzbach, Festsaal (Ebene 2), Gärtnerstraße 12, 66280 Sulzbach, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von St. Johann Blatt 12557, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1.452/100.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	St. Johann	35	32/17	Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Hafenstraße	2884
	St. Johann	35	9/31	Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft, Hafenstraße	20

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Abstellraum im 8. Obergeschoss Nr.08-08 laut Aufteilungsplan,
Sondernutzungsrecht an Kfz-Platz 24(2)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.06.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 183.000,00 €

Objektbeschreibung: Erbbaurechtseigentumswohnung in einem gemischt genutzten Gebäude, zentrale Lage, Baujahr ca. 1980, Wohnfläche ca. 105 qm, Aufteilung: Diele, 3 Zimmer, Küche, Bad, Toilette, Abstellraum, Terrasse
Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Die Anschrift des Objekts lautet: Hafenstraße 6 und 8, 66111 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Nauhauser
Rechtspflegerin